



## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1931.

Sitzung vom 29. Mai 1931.

### 1132. Baulinien. Die Baudirektion berichtet:

1. Mit Schreiben vom 6. Mai 1930 übermittelte der Gemeinderat Thalwil die von ihm am 25. März 1930 genehmigte Vorlage über Bau- und Niveaulinien der projektierten Tödi-straße und zwar für das Teilstück von der Sonnenbergstraße bis zur Gemeindegrenze Rüschnikon und ersucht um die regierungsrätliche Genehmigung derselben im Sinne von § 15 des Baugesetzes vom 23. April 1893, sowie um Aufhebung des dieses Gebiet betreffenden Quartierplanes Nr. 5, vom Regierungsrat am 10. Mai 1896 genehmigt.

Die vorgeschriebene Publikation dieser gemeinderätlichen Beschlüsse erfolgte im kantonalen Amtsblatt vom 15. April 1930, wogegen innert nützlicher Frist keine Einsprachen eingegangen seien. Die auf die erstmalige Ausschreibung der Vorlage vom 24. April 1928 eingegangenen 2 Rekurse sind nach einer entsprechenden Abänderung des Projektes vom Bezirksrat Horgen abgeschrieben respektive vom Regierungsrat abgewiesen worden, sodaß der Genehmigung auch in dieser Hinsicht nichts mehr entgegensteht.

2. Das Gebiet der Gemeinde Thalwil ist mit Regierungsratsbeschluß vom 27. Februar 1896 dem Baugesetz in vollem Umfange unterstellt worden. Die Tödistraße stellt eine im Bebauungsplane neu festgesetzte, wesentliche Längsverbindung in der Gemeinde dar. Für das Teilstück der Tödistraße von der Dorfstraße I. Klasse, Nr. 2, bis zur Sonnenbergstraße hat der Regierungsrat die Bau- und Niveaulinien bereits am 29. September 1928 genehmigt; für das verbleibende, vorliegende Teilstück mußte vorerst die Erledigung der beiden Rekurse abgewartet werden.

3. Das Projekt sieht bei einer Straßenbreite von 6 m und einem seeseitigen 2,5 m breiten Trottoir Baulinien mit 17 m Abstand vor, während für das Teilstück zwischen Sonnenberg- und Dorfstraße die Baulinien 19 m Abstand aufweisen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Straße muß dieses Maß als sehr knapp bezeichnet werden. Es ist zudem 2 m geringer als an der südlichen Fortsetzung der Straße. Der Vorlage kann der vom Gemeinderat anlässlich der Rekursorledigung gemachten Zusicherungen wegen ausnahmsweise zugestimmt werden; doch sollten in Zukunft Baulinien an Straßen von solcher Bedeutung vom öffentlichen Grund mindestens 5 m Abstand aufweisen, damit die dadurch festgelegten Gebäudeabstände nie kleiner sind, als das Straßengesetz in § 31 sie vorschreibt. Die Niveaulinie ist den Verhältnissen angepaßt und weist als größte Steigung nicht ganz 3% auf. Sie hat allerdings eine Verschlechterung der vom Regierungsrat am 10. Mai 1906 genehmigten Niveaulinie der Hintergasse zur Folge.

4. Der von der alten Landstraße, der Hintergasse, dem Marbachweg und der projektierten Rossistraße begrenzte, vom Gemeinderat am 5. Juli 1905 aufgestellte und vom Regierungsrat am 10. Mai 1906 genehmigte Quartierplan Nr. 5 enthält die projektierte Tödistraße noch nicht. Durch die Aufstellung dieses Straßenprojektes wird das in diesem Quartier-

plan vorgesehene Straßennetz illusorisch und muß deshalb samt den damit aufgestellten Bau- und Niveaulinien aufgehoben werden; die projektierte Tödistraße bedingt eine vollständig neue Aufschließung dieses Gebietes.

Dem Gesuch des Gemeinderates Thalwil kann somit entsprochen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalwil am 25. März 1930 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der projektierten Tödistraße, von der Sonnenbergstraße bis zur Gemeindegrenze Rüslikon, sowie die Abänderungen der Bau- und Niveaulinien der Hintergasse und der Claridenstraße (Regierungsratsbeschluß vom 10. Mai 1906) werden im Sinne von § 15 des Baugesetzes gemäß dem eingereichten Plane genehmigt.

II. Der durch Beschluß vom 10. Mai 1906 genehmigte Quartierplan Nr. 5, begrenzt von der alten Landstraße, der Hintergasse, dem Marbachweg und der projektierten Rossistraße, wird, weil von der projektierten Tödistraße durchschnitten, aufgehoben.

III. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die Genehmigung dieser Bau- und Niveaulinien, sowie die Aufhebung des Quartierplanes Nr. 5 gemäß § 15 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rückgabe des genehmigten Plandoppels und des Quartierplanes Nr. 5 samt Beilagen, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 29. Mai 1931.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

Paul Keller

Sind auch die  
RL + NL auf-  
gehoben?

020-141

X  
X

BEWAHRT  
KANTON ZÜRICH  
STADT ZÜRICH